

Band / Register Bd. I Reg. 7.3	Ausgabedatum 30. September 2001
Stand 1. August 2026	Gültig ab 2001

MERKBLATT

Kapitalleistungen (zeitliche Bemessung und mehrfache Kapitalleistungen)

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Kantons- und Gemeindesteuern	2
2.2	Direkte Bundessteuer	4
3.	Steuerliche Behandlung Kantons- und Gemeindesteuern	5
3.1	Innerkantonaler Wohnsitzwechsel	5
3.2	Interkantonaler Wohnsitzwechsel	5
3.3	Internationaler Wohnsitzwechsel	6
3.4	Heirat	6
3.5	Trennung und Scheidung	7
3.6	Tod eines Ehepartners	8
4.	Steuerliche Behandlung direkte Bundessteuer	9
4.1	Innerkantonaler Wohnsitzwechsel	9
4.2	Interkantonaler Wohnsitzwechsel	10
4.3	Internationaler Wohnsitzwechsel	11
4.4	Heirat	11
4.5	Trennung und Scheidung	11
4.6	Tod eines Ehepartners	12
5.	Spezialfragen	12
5.1	Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	12
5.2	Kapitalleistungen BVG innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf von Beitragsjahren (Kapitalbezugssperre gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG).....	14
5.3	Zusammenrechnung nach § 45 Abs. 2 StG	16

1. Einleitung

Dieses Merkblatt behandelt die zeitlichen Grundlagen, die Festsetzung des steuerbaren Einkommens, die Zusammenrechnung bei mehrfachen Kapitalleistungen sowie die Tarifbestimmung für die vom übrigen Einkommen getrennt zu steuernden Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aufgrund von § 45 StG.

Es stellt eine Ergänzung in Bezug auf die Besteuerung von Kapitalleistungen zur ➡ Arbeitshilfe "Besteuerung von Kapitalzahlungen aus Vorsorge und Versicherungen" (Bd. I Reg. 7.3) sowie zu den ➡ Merkblättern "Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b" (Bd. I Reg. 4.3), "Wohneigentumsförderung Säulen 2 und 3a" (Bd. I Reg. 7.1), "Kapitalgewinne" (Bd. I Reg. 4.4), "Zeitliche Bemessung bei ganzjähriger Steuerpflicht" (Bd. II Reg. 10) und "Zeitliche Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht und in besonderen Fällen" (Bd. II Reg. 10) dar.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kantons- und Gemeindesteuern

§ 45 StG

¹ *Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:*

- a) *Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule;*
- b) *Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a;*
- c) *...*
- d) *übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;*
- e) *Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung;*
- f) *die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.*

² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen an allein stehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen nach Absatz 1 lit. a, b und d sowie nach Absatz 4 sind zusammen zu versteuern.

³ ...

⁴ Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von 200'000 Franken gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.

⁵ Auf Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen wird ein Freibetrag von 30'000 Franken gewährt.

§ 20 StG

³ Bei Wegzug in einen andern Kanton wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen. Kapitalzahlungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 61 StG

¹ Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehelebens werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehelebens.

§ 156 StG

¹ Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Sitzes in eine andere aargauische Gemeinde gelten § 18 Abs. 3, § 20 und § 66 sinngemäss.

§ 31 StGV

² Sind mehrere steuerbare Leistungen im Sinne von § 45 des Gesetzes zum Teil vor und zum Teil nach dem Tod eines Ehelebens angefallen, sind zwei getrennte Jahressteuern zu veranlagern.

2.2 Direkte Bundessteuer

Art. 38 DBG

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

^{1bis} Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

² Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 2^{bis} erster Satz berechnet.

³ Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

Art. 105 DBG

¹ Die kantonalen Behörden erheben die direkte Bundessteuer von den natürlichen Personen, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, ihren steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben. Vorbehalten bleiben die Artikel 3 Absatz 5 und 107.

Ergänzende Bestimmungen

Der anzuwendende Tarif bestimmt sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalleistungen an alleinstehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen sind zusammen zu versteuern.

Das Besteuerungsrecht wird in Anlehnung an die Vorgabe von Art. 4b Abs. 1 StHG dem Wohnsitzkanton der begünstigten Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung zugewiesen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert. Bei Scheidung oder bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Bei Tod eines Eheleibs werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der überlebende Eheleib wird für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt (Art. 18 StHG).

3. Steuerliche Behandlung Kantons- und Gemeindesteuern

3.1 Innerkantonaler Wohnsitzwechsel

Aufgrund von § 20 Abs. 3 StG sind Kapitalleistungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d StG im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere aargauische Gemeinde gilt § 20 StG sinngemäss (§ 156 StG). Dies bedeutet, dass auch bei innerkantonalem Wohnsitzwechsel die Kapitalleistung in jener Gemeinde zu besteuern ist, in welcher sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.

Beispiel 1

Am 20. Mai wird eine Vorsorgeleistung aus der Säule 2 ausgerichtet. Auf den 1. Oktober erfolgt ein Wohnsitzwechsel von Aarau nach Küttigen.

- Die Veranlagung und der Bezug der Jahressteuer erfolgen durch die Gemeinde Aarau, wo sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.
- Bei Bekanntwerden der Auszahlung erstellt die Gemeinde Aarau eine provisorische Rechnung. Die Veranlagung wird im Folgejahr vorgenommen, wenn bekannt ist, ob allenfalls noch weitere Kapitalleistungen geflossen sind, welche für die Satzbestimmung mitberücksichtigt werden müssen.

3.2 Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Aufgrund von § 20 Abs. 3 StG sind Kapitalleistungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d StG im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton können somit die während der Dauer des Wohnsitzes im Kanton Aargau fällig gewordenen Kapitalleistungen der Säule 2, Säule 3a und übrige Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, durch die Wegzugsgemeinde besteuert werden.

Für die Satzbestimmung sind sämtliche im gleichen Jahr fälligen Kapitalleistungen mitzuberücksichtigen, das heisst auch jene, welche vor oder nach Wegzug fällig werden. Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode im System der Postnumerandobesteuerung erlaubt, dass auch Kapitalleistungen, welche der Besteuerungshoheit eines anderen Kantons im gleichen Jahr unterstehen, für die Satzbestimmung mitberücksichtigt werden dürfen.

Beispiel 2

Der Ehemann macht am 20. Mai einen Vorbezug Wohneigentumsförderung aus der Säule 2 von 100'000 Franken. Auf den 1. Oktober erfolgt ein Wohnsitzwechsel von Aarau nach Olten SO. Am 1. November macht die Ehefrau ebenfalls einen Vorbezug aus der Säule 3a von 30'000 Franken.

- Aarau veranlagt und bezieht eine Jahressteuer zu 30 % des Tarifs B auf 100'000 Franken zum Satz von 130'000 Franken.

3.3 Internationaler Wohnsitzwechsel

Bei Wegzug ins Ausland entsteht eine unterjährige Steuerpflicht. Es dürfen nur jene Kapitalleistungen mit der Jahressteuer erfasst werden, auf welche während der Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. in der Schweiz ein Rechtsanspruch entsteht.

Auf fällig gewordenen Kapitalleistungen nach dem Wegzug ins Ausland ist die Quellensteuer durch die Vorsorgeeinrichtung an ihrem Sitz abzurechnen (§ 125 StG).

Für die Satzbestimmung darf keine Zusammenrechnung von Leistungen vor dem Zuzug oder nach dem Wegzug erfolgen, da für diesen Fall der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode infolge der unterjährigen Steuerpflicht nicht zur Anwendung gelangt.

Beispiel 3

Der Steuerpflichtige erhält am 20. Mai sein Altersguthaben aus der Säule 2 von 300'000 Franken. Auf den 1. Oktober erfolgt der definitive Wegzug aus Aarau ins Ausland. Am 1. November lässt er sich sein Altersguthaben aus der Säule 3a von 60'000 Franken auszahlen.

- Aarau veranlagt und bezieht eine Jahressteuer zu 30 % des Tarifs auf einem steuerbaren und satzbestimmenden Betrag von 300'000 Franken. Auf der Kapitalleistung Säule 3a von 60'000 Franken ist die Quellensteuer geschuldet.

3.4 Heirat

Im Jahr der Heirat werden beide Eheleute gemäss § 61 Abs. 1 StG für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert. Dieser Grundsatz gilt auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen.

Beispiel 4

Heirat am 20. Mai. Am 15. Juni bzw. 30. Juni machen sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau im Hinblick auf die Finanzierung ihres neu erstellten Einfamilienhauses je einen Vorbezug aus der Säule 2 in der Höhe von 100'000 Franken.

- Es ist eine gemeinsame Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs B** auf 200'000 Franken mit Eröffnung an beide Eheleute zu veranlagern.

Erfolgt die Ausrichtung einer Kapitalleistung vor der Heirat, gilt ebenfalls die Familienbesteuerung mit Tarif B. Die Begründung ergibt sich aus der Tatsache, dass auch bei der ordentlichen Einkommensbesteuerung die vor der Heirat erzielten Einkommensbestandteile der Familienbesteuerung mit Tarif B unterliegen.

Die gleiche Regelung gilt konsequenterweise auch dann, wenn im gleichen Jahr mehrere Kapitalleistungen sowohl vor wie auch nach der Heirat ausgerichtet werden. Auch dann erfolgt eine Zusammenrechnung der Leistungen an beide Eheleute, und es ist nur eine Jahressteuer zum Tarif B an beide Eheleute zu eröffnen.

Beispiel 5

Heirat am 31. Mai. Am 15. Mai macht der Ehemann, am 15. Juni die Ehefrau im Hinblick auf die Finanzierung ihres neu erstellten Einfamilienhauses je einen Vorbezug aus der Säule 2 in der Höhe von 100'000 Franken.

- Es ist eine Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs B** auf 200'000 Franken mit Eröffnung an je beide Eheleute zu veranlagern.

3.5 Trennung und Scheidung

Im Jahr der Trennung oder Scheidung werden beide Eheleute gemäss § 61 Abs. 2 StG für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Dieser Grundsatz gilt auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen.

Beispiel 6

Scheidung des kinderlosen Ehepaars am 20. Mai. Am 30. Juni lässt sich der Mann infolge Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit sein Vorsorgeguthaben Säule 2 auszahlen. Die Frau übernimmt die Liegenschaft und macht am 15. Juni einen Vorbezug WEF aus der Säule 2.

- Es ist je eine getrennte Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs A**, mindestens 1 %, mit Eröffnung an die betreffende Person zu veranlagern.

Erfolgt die Ausrichtung einer Kapitalleistung vor der Trennung oder Scheidung, gilt ebenfalls die getrennte Besteuerung zu dem Tarif, welcher für die getrennte Besteuerung anwendbar ist (vgl. Ziffer 3.4).

Dieser Grundsatz ist konsequenterweise ebenfalls anwendbar, wenn im gleichen Jahr mehrere Kapitalleistungen sowohl vor wie auch nach der Trennung oder Scheidung an die gleiche Person ausgerichtet werden.

Beispiel 7

Trennung des kinderlosen Ehepaars am 30. Juni. Am 20. Mai lässt sich der Mann infolge Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit sein Vorsorgeguthaben Säule 2 von 150'000 Franken auszahlen. Am 15. August bezieht er aus dem gleichen Grund sein Guthaben Säule 3a von 50'000 Franken. Die Frau macht am 15. Juni einen Vorbezug WEF von 90'000 Franken.

- Es ist eine Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs A** auf 200'000 Franken mit Eröffnung an den Mann, sowie eine Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs A** auf 90'000 Franken mit Eröffnung an die Frau zu veranlagen.

3.6 Tod eines Eheteils

Bei Tod eines Eheteils werden gemäss § 61 Abs. 3 StG beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Eheteils. Dieser Grundsatz gilt auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen.

Es ist somit festzustellen, ob eine Kapitalleistung während oder nach Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht fällig geworden ist. Kapitalleistungen an den überlebenden Eheteil als Folge des Todes des verstorbenen Eheteils werden nach Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht fällig.

Werden im gleichen Jahr mehrere Kapitalleistungen sowohl vor wie auch nach dem Tod eines Eheteils an den überlebenden Eheteil ausgerichtet, sind trotzdem zwei Jahressteuern zu veranlagen. Für die Satzbestimmung erfolgt keine Zusammenrechnung von Kapitalleistungen vor und nach dem Tod.

Beispiel 8

Tod des Ehemanns am 20. Mai. Am 1. Mai gelangte das Altersguthaben Säule 2 der Ehefrau von 250'000 Franken sowie das Altersguthaben Säule 3a des Ehemanns von 50'000 Franken zur Auszahlung. Am 30. Mai erhält die überlebende Ehefrau das Todesfallkapital aus der Säule 2 des Ehemanns von 350'000 Franken ausbezahlt.

- Es ist eine Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs B** auf 300'000 Franken mit Eröffnung an beide Eheteile (bzw. Ehefrau und Erbengemeinschaft des Ehemanns) zu veranlagern. Das Todesfallkapital von 350'000 Franken ist mit einer separaten Jahressteuer zu 30 % des **Tarifs A** mit Eröffnung an die überlebende Ehefrau zu veranlagern.

4. Steuerliche Behandlung direkte Bundessteuer**4.1 Innerkantonaler Wohnsitzwechsel**

Ein innerkantonaler Wohnsitzwechsel bewirkt keine Änderung der kantonalen Zuständigkeit bei der Besteuerung. Für die Veranlagung zuständig ist diejenige Gemeinde, in welcher sich der Wohnsitz am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht befindet. Bei Kapitalleistungen erfolgt die Erfassung indessen durch die Wohngemeinde im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung.

Kapitalleistungen aus Säule 2, Säule 3a und Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss Art. 38 DBG sind laufend zu melden. Sobald eine Auszahlung im DBSN erfasst ist, folgt mit der nächsten Verarbeitung eine provisorische Rechnung (analog Kantons- und Gemeindesteuern). Die definitive Veranlagung erfolgt in der Regel Ende November des Folgejahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle steuerpflichtigen Auszahlungen gemeldet sein.

Beispiel 9

Am 20. Mai wird eine Vorsorgeleistung aus der Säule 2 ausgerichtet. Auf den 1. Oktober erfolgt ein Wohnsitzwechsel von Aarau nach Baden.

- Aarau meldet die steuerbare Kapitalleistung.
- Die Veranlagung der Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs wird durch Baden vorgenommen, wo sich der Wohnsitz am 31. Dezember befindet. Die von Aarau gemeldete Kapitalleistung wird automatisch berücksichtigt. Ein allfälliges Einspracheverfahren wird durch die Steuerkommission Baden durchgeführt.

Das gleiche Vorgehen gilt auch bei der Ausrichtung von mehreren Kapitalleistungen vor und nach dem Wegzug.

Beispiel 10

Am 20. Mai wird eine Vorsorgeleistung aus der Säule 2 ausgerichtet. Auf den 1. Oktober erfolgt ein Wohnsitzwechsel von Aarau nach Baden. Am 15. Oktober gelangt ein Guthaben Säule 3a zur Auszahlung.

- Aarau meldet die Kapitalleistung Säule 2.
- Baden meldet die Kapitalleistung Säule 3a. Die Veranlagung der gesamthaften Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs wird durch die Gemeinde Baden vorgenommen, wo sich der Wohnsitz am 31. Dezember befindet. Die von Aarau gemeldete Kapitalleistung Säule 2 wird automatisch mitberücksichtigt. Ein allfälliges Einspracheverfahren wird durch die Steuerkommission Baden durchgeführt.

4.2 Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im interkantonalen Verhältnis gilt die gleiche Regelung wie für die kantonalen Steuern. Die Zuständigkeit für die Besteuerung obliegt demgemäss aufgrund von Art. 105 Abs. 4 DBG dem Wohnsitzkanton der begünstigten Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung.

Für die Satzbestimmung sind grundsätzlich sämtliche im gleichen Jahr fälligen Kapitalleistungen zusammenzurechnen. Sofern nach dem Wegzug weitere Kapitalleistungen zur Auszahlung gelangt sind, ist die Veranlagung auf der im Kanton Aargau steuerpflichtigen Kapitalleistung zum Satz der gesamthaften Kapitalleistungen vorzunehmen.

Für die Tarifbestimmung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht massgebend.

Beispiel 11

Am 20. Mai wird eine Vorsorgeleistung aus der Säule 2 ausgerichtet. Auf den 1. Oktober erfolgt ein Wohnsitzwechsel von Aarau nach Olten SO.

- Die Veranlagung und der Bezug der Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs erfolgt durch den Kanton Aargau, wo sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet.
- Sofern davon ausgegangen werden kann, dass keine weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr mehr ausgerichtet werden, kann die definitive Veranlagung sofort vorgenommen werden.

4.3 Internationaler Wohnsitzwechsel

Es wird auf die Ausführungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern verwiesen.

4.4 Heirat

Bei Heirat werden beide Eheleute für die entsprechende Steuerperiode gemeinsam besteuert. Dieser Grundsatz gilt auch für die Besteuerung von Kapitalleistungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob einzelne Kapitalleistungen vor oder nach der Heirat fällig werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch bei Heirat verbunden mit einem interkantonalen Wohnsitzwechsel.

Beispiel 12

Heirat und Wegzug nach Luzern am 30. Juni. Am 15. Mai bzw. 15. Juli machen sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau im Hinblick auf die Finanzierung ihres neu erstellten Einfamilienhauses in Luzern je einen Vorbezug aus der Säule 2 in der Höhe von 100'000 Franken.

- Der Kanton Aargau veranlagt eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Verheiratete** auf 100'000 Franken zum Satz von 200'000 Franken mit Eröffnung an beide Eheleute.
- Der Kanton Luzern veranlagt eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Verheiratete** auf 100'000 Franken zum Satz von 200'000 Franken mit Eröffnung an beide Eheleute.

4.5 Trennung und Scheidung

Bei Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird für die ganze Steuerperiode jeder Eheleite separat veranlagt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 38 DBG. Dabei spielt es keine Rolle, ob einzelne Kapitalleistungen vor oder nach der Trennung bzw. Scheidung fällig werden.

Beispiel 13

Trennung des kinderlosen Ehepaars am 30. Juni. Am 20. Mai lässt sich der Mann infolge Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit sein Vorsorgeguthaben Säule 2 von 150'000 Franken auszahlen. Am 15. August bezieht er aus dem gleichen Grund sein Guthaben Säule 3a von 50'000 Franken. Die Frau macht am 15. Juni einen Vorbezug WEF von 90'000 Franken.

- Es ist eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Alleinstehende** auf 200'000 Franken mit Eröffnung an den Mann, sowie eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Alleinstehende** auf 90'000 Franken mit Eröffnung an die Frau zu veranlagen.

Bei Trennung oder Scheidung verbunden mit einem interkantonalen Wohnsitzwechsel gelten die gleichen Grundsätze, wobei für die Satzbestimmung sämtliche Leistungen des gleichen Jahres an die gleiche Person zu berücksichtigen sind.

Beispiel 14

Trennung des kinderlosen Ehepaars am 30. Juni mit Wegzug des Ehemanns nach Zürich. Am 20. Mai lässt sich der Mann infolge Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit sein Vorsorgeguthaben Säule 2 von 150'000 Franken auszahlen. Am 15. August bezieht er aus dem gleichen Grund sein Guthaben Säule 3a von 50'000 Franken. Die Frau macht am 15. Juni einen Vorbezug WEF von 90'000 Franken.

- Der Kanton Aargau veranlagt eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Alleinstehende** auf 150'000 Franken zum Satz von 200'000 Franken für den Mann, sowie eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Alleinstehende** auf 90'000 Franken für die Frau.
- Der Kanton Zürich veranlagt eine Jahressteuer zu 1/5 des **Tarifs Alleinstehende** auf 50'000 Franken zum Satz von 200'000 Franken für den Mann.

4.6 Tod eines Eheteils

Stirbt im Verlauf einer Steuerperiode ein Ehe teil, so erfolgt bis zu dessen Todestag eine gemeinsame Veranlagung beider Ehegatten. Der überlebende Ehe teil wird für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt.

Es gilt somit für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge die gleiche Regelung wie für die Kantons- und Gemeindesteuern.

5. Spezialfragen**5.1 Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen grundsätzlich Er satzeinkommen im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. a StG bzw. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG dar und sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Sofern eine solche Abfindung in einem Betrag an der Stelle von mehreren jährlichen Leistungen ausbezahlt wird, ist für die Steuersatzbestimmung derjenige Satz anwendbar, welcher sich ergäbe, wenn die jährliche Auszahlung erfolgt wäre (§ 44 StG bzw. Art. 37 DBG).

Beispiel 15

Das Arbeitsverhältnis eines 45-jährigen Mitglieds der Geschäftsleitung wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Die Arbeitgeberin richtet eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Jahresgehalts im Betrage von 600'000 Franken als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle und als Ausgleich für allfällige künftige Lohneinbussen aus. Nach einem Erwerbsunterbruch von 9 Monaten tritt er eine vergleichbare neue Stelle an.

- Die Kapitalabfindung von 600'000 Franken ist zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern. Für die Satzbestimmung erfolgt keine Reduktion, weil bereits nach 9 Monaten eine gleichwertige Stelle angetreten werden kann.

Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden gemäss den gleichlautenden Bestimmungen von Kanton und Bund (§ 26 Abs. 2 StG bzw. Art. 17 Abs. 2 DBG) als Vorsorgeleistung getrennt vom übrigen Einkommen besteuert (§ 45 StG bzw. Art. 38 DBG).

Als "gleichartige Kapitalabfindung", welche der Vorsorgebesteuerung unterliegt, kann eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin dann gelten, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr;
- die Haupterwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben;
- durch den Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin entsteht eine Vorsorgelücke.

Wenn durch den Austritt trotz der damit verbundenen Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit keine Vorsorgelücke entsteht, ist die Kapitalabfindung als Überbrückungsleistung mit dem übrigen Einkommen zu besteuern.

Beispiel 16

Das Arbeitsverhältnis eines 58-jährigen Mitglieds der Geschäftsleitung wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Die Arbeitgeberin richtet eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Jahresgehalts im Betrage von 600'000 Franken als Überbrückung bis zum Erreichen des Pensionierungsalters aus. Die steuerpflichtige Person bleibt weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin versichert, und die Arbeitgeberin übernimmt bis zum reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalter von 61 Jahren die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge Säule 2.

- Die Kapitalabfindung von 600'000 Franken ist zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern. Für die Satzbestimmung wird auf die Höhe eines Jahresgehalts von 200'000 Franken abgestellt.

Wenn mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auch das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das Freizügigkeitsguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird, weil das Vorsorgereglement noch keine vorzeitige Pensionierung vorsieht, oder wenn infolge vorzeitiger Pensionierung die Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet wird, kann eine Vorsorgelücke entstehen. In einem solchen Fall stellt eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin in dem Umfang, in welchem die steuerpflichtige Person bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ihre berufliche Vorsorge weiterhin hätte aufbauen können (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge), eine Entschädigung mit Vorsorgecharakter im Sinne von § 45 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 17 Abs. 2 DBG dar. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird überdies gemäss § 45 Abs. 5 StG ein Freibetrag von 30'000 Franken gewährt, wenn die Entschädigung wegen Betriebsschliessung oder Umstrukturierung ausgerichtet wird.

Beispiel 17

Das Arbeitsverhältnis eines 58-jährigen Mitglieds der Geschäftsleitung wird infolge Umstrukturierung aufgelöst. Gemäss Vorsorgereglement ist eine vorzeitige Pensionierung ab Vollendung des 60. Altersjahres möglich. Die Arbeitgeberin richtet eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Jahresgehalts im Betrage von 600'000 Franken aus. Das Vorsorgeverhältnis wird aufgelöst und das Freizügigkeitsguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Die Haupterwerbstätigkeit wird aufgegeben. Die Vorsorgeeinrichtung berechnet eine durch den vorzeitigen Austritt bedingte Vorsorgelücke bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters von 280'000 Franken. Die Berechnung ist unbestritten.

- Jahressteuer zu 30 % des Tarifs auf 280'000 Franken abzüglich Freibetrag 30'000 Franken = 250'000 Franken (Kantons- und Gemeindesteuern)
- Jahressteuer zu 1/5 des Tarifs auf 280'000 Franken (direkte Bundessteuer)
- Besteuerung mit dem übrigen Einkommen auf 320'000 Franken mit einem satzbestimmenden Betrag von 45'714 Franken (7 Jahre bis Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters).

5.2 Kapitalleistungen BVG innerhalb von 3 Jahren nach einem Einkauf von Beitragsjahren (Kapitalbezugssperre gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG)

Aufgrund BGer 2C_658/2009 vom 12.3.2010 ist die dreijährige Kapitalbezugssperre gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG so auszulegen, dass die Abzugsberechtigung für einen

Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge immer dann zu verweigern ist, wenn innerhalb der darauffolgenden 3 Jahre ein Kapitalbezug aus der Vorsorge erfolgt. Die Sperrfrist von 3 Jahren kommt auch in umgekehrter Richtung zur Anwendung, das heisst, wenn zuerst ein Kapitalbezug aus der Säule 2 getätigt wurde und erst danach ein Einkauf in die Säule 2 erfolgte (BGer 2C_62/2017 und 2C_63/2017 vom 12.6.2017). Dabei ist es unerheblich, ob es sich beim Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren um den Bezug von Altersleistungen oder den Bezug von Leistungen wegen eines Barauszahlungsgrundes handelt (Vorbezug Wohneigentumsförderung, definitiver Wegzug ins Ausland, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Bezug für Betriebsinvestitionen). Wenn die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse (beim gleichen oder bei verschiedenen Vorsorgeträgern) hat, ist eine Gesamtbetrachtung über alle Vorsorgeverhältnisse vorzunehmen.

Beispiel 18

- Einkauf in die Basisvorsorge / BVG-Obligatorium am 15. Dezember 2021
- Pensionierung am 31. Mai 2023 mit Bezug der Rentenleistungen aus dem BVG-Obligatorium und Bezug des Alterskapitals aus dem Kaderplan

Durch den Einkauf in die Basisvorsorge und den Bezug von Kapitalleistungen aus dem Kaderplan innerhalb von 3 Jahren ist die Kapitalbezugssperre gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG verletzt (zur Gesamtbetrachtung über sämtliche Vorsorgeverhältnisse, siehe BGer 2C_488/2014 vom 15.1.2015).

Die Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG unter steuerlichen Gesichtspunkten führt zu folgenden Konsequenzen:

Im Jahr der Einzahlung ist der Abzug des Einkaufs mit dem Vorbehalt zu gewähren, dass bei einer allfälligen Verletzung der Sperrfrist durch einen Kapitalbezug die Veranlagung, in welcher der Einkauf zum Abzug zugelassen wurde, nachträglich durch die Delegation der Steuerkommission oder im Nachsteuerverfahren korrigiert wird (nachträgliche Streichung des Abzugs).

Bei der Veranlagung des Kapitalbezugs wird der nachträglich in der ordentlichen Steuererklärung nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbetrag in Abzug gebracht.

Beispiel 19

- Einkauf von Beitragsjahren im Jahr 2021 CHF 50'000
- Kapitalbezug infolge Pensionierung im Jahr 2023 CHF 350'000

Steuerliche Folgen

- a) mit der Korrektur oder im Nachsteuerverfahren wird der in der Steuerperiode 2021 gewährte Einkaufsbetrag nachträglich gestrichen und das steuerbare Einkommen somit um 50'000 Franken erhöht.
- b) Bei der Veranlagung der Jahressteuer zum Vorsorgetarif im Jahr 2023 wird nur ein Betrag von 300'000 Franken (350'000 – 50'000 Franken) besteuert.

Für die Übermittlung des Zeitraums der dreijährigen Kapitalbezugssperre ist eine taggenaue Berechnung vorzunehmen. Beispiel:

- Einkauf am 15. März 2020
 - Pensionierung am 31. März 2023
- = Einhaltung der Dreijahresfrist; der Einkauf 2020 ist steuerlich abziehbar.

5.3 Zusammenrechnung nach § 45 Abs. 2 StG

Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung von § 45 Abs. 2 StG dürfen nur die Leistungen aus Säule 2 (§ 45 Abs. 1 lit. a StG), Säule 3a (§ 45 Abs. 1 lit. b StG) und die übrigen Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 45 Abs. 1 lit. d StG) einer gemeinsamen Jahressteuer unterstellt werden.

Im gleichen Jahr fällig werdende Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung (§ 45 Abs. 1 lit. e StG) sowie Kapitalgewinne bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe (§ 45 Abs. 1 lit. f StG) sind separat für sich allein zu besteuern. Sofern sich ein Kapitalgewinn bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe in eine "fiktive Deckungslücke" und einen "restlichen Kapitalgewinn" unterteilt, darf keine Zusammenrechnung der beiden Teilgewinne erfolgen.

Steuerbare Einmalprämienversicherungen, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden und die nicht der Vorsorge im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 StG dienen, unterliegen einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs (§ 267 Abs. 4 StG). Solche steuerbare Einmalprämienversicherungen dürfen ebenfalls nicht mit übrigen Vorsorgeleistungen zusammengerechnet werden.

Beispiel 20

Bei der invaliditätsbedingten Geschäftsaufgabe wird ein Kapitalgewinn auf der verkauften Geschäftsliegenschaft von 150'000 Franken realisiert. Dieser setzt sich aus einer "fiktiven Deckungslücke" von 70'000 Franken (berechnet nach den Parametern der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit LGBV; SR 642.114) und einem restlichen Kapitalgewinn von 80'000 Franken zusammen.

Im gleichen Jahr gelangt das Vorsorgekapital aus der Säule 3a von 120'000 Franken zur Auszahlung. Aus einer privaten Risikoversicherung wird eine Summe von 90'000 Franken ausgerichtet. Aus der Säule 2 fliesst eine Invalidenrente.

• Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens 1 %, auf dem Teil "fiktiven Deckungslücke" des Kapitalgewinns	CHF	70'000
• Jahressteuer zu 40 % des Tarifs auf dem restlichen Kapitalgewinn	CHF	80'000
• Säule 3a	CHF	120'000
Private Risikoversicherung	CHF	90'000
./.. Freibetrag gemäss § 45 Abs. 4 StG	CHF	-90'000*
Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens 1 %, auf	CHF	120'000

* Der nicht ausgeschöpfte Freibetrag von 110'000 Franken kann nicht auf übrige Vorsorgeleistungen angerechnet werden.